

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte gemäß § 18 Abs. 2 StromNEV

### Hanau Netz GmbH

gültig ab 01.01.2018

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren. Ab dem 01.01.2018 sind von den Erlösbergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösbergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Dazu wurden die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 der Hanau Netz GmbH neu berechnet.

Stand 01.07.2020

	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestelle	EUR/kW	ct/kWh	EUR/kW	ct/kWh
<b>Umspannung HS/MS</b>	10,93	2,68	65,27	0,50
<b>Mittelspannung</b>	15,23	3,64	87,97	0,73
<b>Umspannung MS/NS</b>	18,57	3,84	82,93	1,11
<b>Niederspannung</b>	25,67	3,66	61,48	2,22

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung, die vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen wurden, werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Die Referenzpreise bilden die Obergrenzen gemäß § 120 Abs. 4 EnWG. Sie sind dann anzuwenden, wenn die Preise des aktuellen allgemeinen Preisblattes Netznutzung Strom der Hanau Netz GmbH die Referenzpreise in den jeweiligen Netzebenen überschreiten. Ansonsten gelten die allgemeinen Preise.

Alle vorgenannten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.